

# SOZIALVERSICHERUNG ÜBER DIE GRENZEN

## ZWISCHENSTAATLICHE SOZIALVERSICHERUNG IM VERHÄLTNIS ZU 43 STAATEN

### **A) Bilaterale Abkommen**

Die internationalen Beziehungen Österreichs auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden seit mehr als 50 Jahren ständig ausgebaut. Österreich hat mit einer Reihe von Staaten zweiseitige „Abkommen über soziale Sicherheit“ geschlossen, die im Allgemeinen auf nachstehenden Grundsätzen beruhen:

- Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit;
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen;
- Ermittlung der österreichischen Pensionen nach der „Direktberechnung“ (die Pensionsberechnung erfolgt ausschließlich mit den österreichischen Versicherungszeiten);
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten);
- Export der Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat;
- Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger im anderen Vertragsstaat.

### **B) Multilaterale Abkommen**

Neben den bilateralen Abkommen sind auch multilaterale Instrumente wirksam, und zwar das „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“, das „Europäische Abkommen über soziale Sicherheit“ zwischen Österreich, Luxemburg, der Türkei, den Niederlanden, Portugal, Belgien, Spanien und Italien sowie das „Vierseitige Übereinkommen“ zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein.

Das zuletzt genannte Abkommen sichert im Bereich der Pensionsversicherung u. a. die Eröffnung und Bemessung von Leistungsansprüchen, wenn Beschäftigungszeiten in drei oder allen vier Staaten vorhanden sind.

### **C) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum / Europäische Union**

Mit Inkrafttreten des multilateralen „**Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ (EWR-Abkommen) ist im Bereich der sozialen Sicherheit seit 1. Jänner 1994 auch in Österreich das sekundäre EG-Recht (darunter fallen insbesondere die Verordnungen und Richtlinien) anzuwenden.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) am 1. Jänner 1995 sind auf Grund der bereits geltenden EG-Rechtsvorschriften durch das EWR-Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer keine Änderungen mehr eingetreten.

Seit 1. Juni 2002 sind durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit auch im Verhältnis zur Schweiz grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 anzuwenden.

Eines der grundlegenden Ziele des EG-Rechts besteht darin, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für die Einwohner der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten zu verwirklichen. Die EU- bzw. EWR-Bürger haben daher das Recht, in jedem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat zu leben und zu arbeiten. Bei einem Wechsel von einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat in den anderen gehen die erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit somit nicht verloren.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sozialversicherungssysteme in der EU bzw. im EWR einheitlich gestaltet werden. Derzeit gibt es keine Richtlinien, die eine generelle Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten verlangen. In den einschlägigen Papieren wird stets betont, dass derartige Schritte auch in Zukunft nicht beabsichtigt sind.

Während die **Richtlinien** zu einer bestimmten Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts verpflichten, haben die **Verordnungen** – wie auch die von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit – die Aufgabe, die nationalen Rechtsvorschriften zu koordinieren, wozu es aber **keiner Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften** bedarf, weil es sich dabei um unmittelbar anwendbares Recht handelt.

Das EG-Recht führt in der Sozialversicherung durch die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 teilweise zu einer Besserstellung gegenüber der Rechtslage auf Grund der von Österreich geschlossenen Sozialversicherungsabkommen, wobei die wichtigsten Änderungen in der Kranken- und in der Pensionsversicherung zu verzeichnen sind.

#### ***D) Regelungen mit internationalen Organisationen***

Für die Bediensteten der in Österreich ansässigen internationalen Organisationen (Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO), Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA), Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD), dem Hochkommissär für die Flüchtlinge (UNHCR) und das Ständige Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)) bestehen entweder Abkommen oder gesetzliche Regelungen für den Bereich der sozialen Sicherheit. Auf Grund eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO auch auf die Bediensteten jener Ämter der Vereinten Nationen anzuwenden, die mit Zustimmung der Bundesregierung in Österreich errichtet wurden.

Ein weiterer Vertrag mit der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf sieht die sozialversicherungsrechtliche Reintegration der bei dieser Organisation tätigen österreichischen Staatsangehörigen vor; für Beamte der Organe der EU (Rat, Kommission, Parlament, Europäischer Gerichtshof und Europäischer Rechnungshof, aber auch für die Beamten der Europäischen Investitionsbank)

bestehen gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Pensionsversicherung im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB-SVG).

## Internationale Bindungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit

### A) BILATERALE ABKOMMEN

Staat	Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Pensions- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Familien- beihilfen
Australien			X		
Bosnien und Herzegowina	X	X	X	X	
Chile			X		
Israel	X <sup>1)</sup>	X	X	X	X
Kanada (einschließlich Quebec)			X		
Kroatien	X	X	X	X	
Mazedonien	X	X	X	X	
Montenegro <sup>2)</sup>	X	X	X	X	
Philippinen		X <sup>1)</sup>	X		
Serbien <sup>2)</sup>	X	X	X	X	
Tunesien	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X		
Türkei	X	X	X		
USA			X		

### B) MULTILATERALE ABKOMMEN

EWV-Abkommen	X	X	X	X	X
Europäisches Abkommen			X		
Vierseitiges Übereinkommen			X		

### C) STAATEN, IN DENEN DAS EG-RECHT ANZUWENDEN IST

Staat	Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Pensions- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Familien- beihilfen
Belgien	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X
Liechtenstein	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Tschechien	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
Zypern <sup>3)</sup>	X	X	X	X	X

- 1) Jedoch keine Sachleistungsaushilfe.
- 2) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien wird bis zum Abschluss eigener Abkommen mit der Republik Serbien sowie der Republik Montenegro pragmatisch weiter angewendet.
- 3) Derzeit nur für den griechischen Teil.